SÜLL
Stadt- und Überlandwerke GmbH
Luckau – Lübbenau

Entgelte für die Nutzung der Netzinfrastruktur Strom
(mit vorgelagertem Netz)
gültig ab 01. Januar 2013

Entgelte für Kunden mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem				
Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer			
	<= 2.500 h/a		> 2.500 h/a *)	
	Leistungspreis	Arbeitspreis	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ pro kW	Cent pro kWh	€ pro kW	Cent pro kWh
Mittelspannung	9,60	4,41	103,68	0,64
Umspannung zur Niederspannung	-	7,25	180,47	0,03
Niederspannung	7,45	5,68	110,06	1,58

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Für Blindstromlieferung wird ab einem cos φ kleiner 0,9 ein Preis von 1,07 Cent/kVarh verrechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mess- und Abrechnungskosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, Sonderkundenumlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und Umsatzsteuer.

*) Benutzungsdauer = Jahresarbeit / Jahreshöchstleistung

SÜLL
Stadt- und Überlandwerke GmbH
Luckau – Lübbenau

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmenetzebene	Leistungspreis	Arbeitspreis
	€ pro kW	Cent pro kWh
Mittelspannung	17,28	0,64
Umspannung zur Niederspannung	30,08	0,03
Niederspannung	18,34	1,58

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Für Blindstromlieferung wird ab einem cos φ kleiner 0,9 ein Preis von 1,07 Cent/kVarh verrechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mess- und Abrechnungskosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, Sonderkundenumlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und Umsatzsteuer.

SÜLL
Stadt- und Überlandwerke GmbH
Luckau – Lübbenau

Entgelte für Reservekapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

(mit vorgelagertem Netz)

gültig ab 01. Januar 2013

Netzebene	Inanspruchnahme		
	bis 200 h/a	bis 400 h/a	bis 600 h/a
	[€ pro kW]	[€ pro kW]	[€ pro kW]
Mittelspannung	39,94	47,92	55,91
Umspannung zur Niederspannung	45,77	54,93	64,08
Niederspannung	62,12	74,54	86,96

Im Entgelt sind die Nutzung des Netzes einschließlich des Netzes des vorgelagerten Übertragungsnetzbetreibers, die Systemdienstleistungen und die mit dem Energietransport verbundenen Verluste enthalten. Für Blindstromlieferung wird ab einem cos φ kleiner 0,9 ein Preis von 1,07 Cent/kVarh verrechnet.

Die Preise verstehen sich zuzüglich Mess- und Abrechnungskosten, ggf. Konzessionsabgabe, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz, Sonderkundenumlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage und Umsatzsteuer.

Weitere Entgeltbestandteile

Umlage nach § 9 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Nach Maßgabe des KWKG vom 19.03.2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012, erhöht sich das Netzentgelt

bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle um	0,126 Cent/kWh
für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil um	0,060 Cent/kWh
oder für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs je Einspeisestelle sowie bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Stromkosten von über 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Testats um	0,025 Cent/kWh

Umlage nach § 19 StromNEV

Nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 StromNEV vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011, in Verbindung mit dem Beschluss BKB-11-024 der Bundesnetzagentur erhöht sich das Netzentgelt

bis einschließlich 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle um	0,329 Cent/kWh
für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil um	0,050 Cent/kWh
oder für den über 100.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Eisenbahnstrukturunternehmen, bei Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs je Einspeisestelle sowie bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Stromkosten von über 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Testats um	0,025 Cent/kWh

Umlage für Offshore-Anbindungen

Nach dem Entwurf eines dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften (BT-Drs 17/10754) vom 24.09.2012 würde sich das Netzentgelt gemäß eines neuen § 17f des EnWG i.V.m. § 9 des KWKG wie folgt erhöhen, sollte das Gesetz mit Wirkung für das Kalenderjahr 2013 in Kraft treten

bis einschließlich 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle um	0,250 Cent/kWh
für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil um	0,050 Cent/kWh
oder für den über 1.000.000 kWh/Jahr je Abnahmestelle hinausgehenden Anteil bei Unternehmen des Produzierenden Gewerbes mit Stromkosten von über 4 % des Umsatzes im vergangenen Kalenderjahr bei Vorlage eines Testats um	0,025 Cent/kWh

Konzessionsabgabe

Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau - Lübbenau hat mit den Kommunen einen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Wege geschlossen. Die Stadt- und Überlandwerke GmbH Luckau - Lübbenau ist aus diesem Vertrag in Verbindung mit der Konzessionsabgabenverordnung verpflichtet, an die Kommunen Konzessionsabgaben in der jeweils festgelegten Höhe zu zahlen.

Tarifkunden	1,32 Cent/kWh
Sondervertragskunden	0,11 Cent/kWh

Umsatzsteuer

Alle Entgelte unterliegen dem im Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz von z.Z. 19%.